

wenn der Beschuldigte die Begehung der Tat bestreitet oder zwischen Beweismitteln in bezug auf wesentliche Tatsachen Widersprüche zu verzeichnen sind.

Die vom Untersuchungsorgan gemachten Angaben müssen auf exaktem Tatsachenmaterial beruhen und sämtlich durch Beweise gestützt sein. Es versteht sich, daß Mutmaßungen, unbewiesene Behauptungen und voreilige Schlußfolgerungen nicht statthaft sind, zumal sie zu Fehlern führen. Ob die Darstellung des wesentlichen Ermittlungsergebnisses mit Fragen der Persönlichkeit des Beschuldigten, mit der Schilderung der Straftat — einschließlich ihrer Anlässe, Auswirkungen usw. — oder der Situation, in der die Straftat verübt wurde, begonnen wird, ist Sache des Einzelfalls. Die unterschiedliche Kompliziertheit der Strafsachen hat auch eine differenzierte Abfassung des Schlußberichts zur Folge.

Der Abschnitt „Besondere Bemerkungen“ wird nur notwendig, wenn das Untersuchungsorgan dem Staatsanwalt Hinweise, die nicht in das wesentliche Ermittlungsergebnis aufgenommen werden konnten, zu geben hat. Es kann sich dabei je nach Sachlage handeln um

- Angaben in bezug auf Schadensersatzanträge oder Strafanträge Geschädigter; besondere Vermögens Verhältnisse Beschuldigter (z. B. Grundbesitz, wertvolle Sammlungen, Sparvermögen); den Verbleib beschlagnahmter Gegenstände, die Rückgabe von Sachen an Geschädigte, die momentane Verhandlungsunfähigkeit von Beschuldigten oder Zeugen; Anträge auf Erlaß eines Arrestbefehls oder einer Vermögensbeschlagnahme; Vorschläge zur Aufhebung eines Haftbefehls, zur Heranziehung geeigneter Dolmetscher, zur Einstellung oder vorläufigen Einstellung des Verfahrens; Angaben über Einstellungen, vorläufige Einstellungen oder Übergaben an gesellschaftliche Gerichte, die vom Untersuchungsorgan gegenüber Mitbeschuldigten veranlaßt wurden;
- Angaben über kriminalitätsbegünstigende Bedingungen in der Strafsache, die nicht unmittelbar in das wesentliche Ermittlungsergebnis aufgenommen werden konnten. Angaben darüber, ob und mit welchem Erfolg das Untersuchungsorgan Schritte zur Beseitigung solcher Bedingungen in die Wege geleitet hat, Hinweise, welche zusätzlichen Maßnahmen das Untersuchungsorgan — z. B. durch den Staatsanwalt — für noch erforderlich hält;
- Angaben darüber, welche gesellschaftlichen Kräfte bereit sind, am Strafverfahren mitzuwirken, wer als Vertreter des Kollektivs beauftragt oder als gesellschaftlicher Ankläger oder gesellschaftlicher Verteidiger vorgeschlagen wurde und ob das Kollektiv zur Bürgschaftsübernahme bereit ist;
- Vorschläge zur späteren Auswertung des Verfahrens oder Hinweise zur Vorbereitung der Hauptverhandlung (z. B. zum Ort der Durchführung der Hauptverhandlung oder zum als Zuhörer einzuladenden Personenkreis);
- Hinweise in bezug auf die Beschaffenheit oder Glaubwürdigkeit bestimmter Beweismittel.

Diese Bemerkungen bedeuten nicht, daß dem Schlußbericht ein breiter Anhang beigefügt werden muß. Das Untersuchungsorgan hat sich jedoch bei jeder Sache Gedanken darüber zu machen, ob und welche wesentlichen Hinweise dem Staatsanwalt gegeben werden müssen.